

Reglement betreffend Ausrichtung eines Kulturpreises

Änderung vom 28. Oktober 2025

Der Gemeinderat Riehen

beschliesst:

I.

Reglement betreffend Ausrichtung eines Kulturpreises vom 10. April 2018 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (neu)

² Ihre Entscheide trifft sie nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Das Sekretariat wird von der zuständigen Verwaltungsabteilung sichergestellt. Die Protokolle werden nur den Mitgliedern zugestellt und sind nicht öffentlich zugänglich.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kulturpreis wird in der Regel alle zwei Jahre ausgerichtet.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für die Ausrichtung des Kulturpreises steht jeweils eine Preissumme von CHF 10'000 zur Verfügung.

² Im Einzelfall dürfen in der Regel nicht mehr als CHF 10'000 ausgerichtet werden. Es können auch mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Jury unterbreitet dem Gemeinderat alle zwei Jahre einen Vorschlag für die Vergabe des Kulturpreises zur Genehmigung.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Entscheid betreffend Kulturpreis wird in der Regel spätestens im März getroffen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin: Christine Kaufmann

Der Generalsekretär: Patrick Breitenstein

¹⁾ [RiE 494.400](#)